

Satzung

des Vereins der Freunde, Förderer und ehemaligen Schülerinnen
des privaten St. Ursula Gymnasiums Aachen e.V.

§1 – Name und Zweck

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Schülerinnen der privaten St. Ursula Gymnasiums Aachen e.V.“ und erhält nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“^{1) 2)}

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar durch Förderung der Schule St. Ursula, deren Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Jugend.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.³⁾

§2 - Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist Aachen, Bergdriesch 32 – 36.⁷⁾ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.⁴⁾

§3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann.

§4 – Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der alljährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Vorstand kann im Einzelfall Ermäßigung des Beitrags gewähren.

§5 – Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.⁵⁾

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachwerte.

§6 – Vorstand

Der Vorstand wird vom Gesamtvorstand geleitet. Der Gesamtvorstand besteht aus 8 Personen. Die Direktion der Schule St. Ursula ist geborenes Mitglied des Gesamtvorstandes. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich beim Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum 1.Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer. Der 1.Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne des BGB.

§7 – Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstands,
- evt. Wahl des neuen Vorstandes,
- Bestellung von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung des Beitrages gem. § 4.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand und von dem Schriftführer unterschrieben werden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht zu geben. Auch die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§8 – Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Diese werden erst wirksam nach Zustimmung durch das Finanzamt Aachen-Stadt. Für derartige Beschlüsse ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.⁶⁾

§9 – Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerin der Schule St. Ursula, „Die Ursulinen-Congregation Calvarienberg Ahrweiler e.V.“, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge zugeführt wird.

Der Vorstand

1) §1 Name des Vereins geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.11.1979

2) §1 Erneute Namensänderung in der Mitgliederversammlung vom 14.12.1981

3) §1 wurde ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 10.9.1973

4) §2 wurde abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 24.9.1969

5) §5 Satz 1 eingefügt in der Mitgliederversammlung vom 9.12.1983

6) §8 wurde abgeändert in der Mitgliederversammlung vom 3.9.1959

7) §2 Satz 1 ergänzt in der Mitgliederversammlung vom 19.10.1986